

Feststellung gemäß § 5 UVPG

GAA Lüneburg vom 09.04.2025

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Uelzen, Wendlandstr. 8, 29525 Uelzen, beantragte am 27.05.2024, zuletzt ergänzt am 01.11.2024, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grüngutkompostierungsanlage am geplanten Anlagenstandort in 29571 Rosche, Depo-niestraße 10.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb einer Grüngutkompostierungs-anlage mit folgenden Daten:

Gesamtdurchsatzkapazität im Jahr	3.500 t/a
Durchsatzkapazität pro Tag	25,00 t/d
Rottevolumen	3.642 m ³
Rottedauer	56 Tage
Schüttdichte	0,35 t/m ³
Betriebszeit	Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Zu den wesentlichen Verfahrensschritten der Grüngutkompostierung zählen

- die Anlieferung des Grünguts,
- das Aufsetzen/Aufschieben des Grünguts im Anlieferungsbereich mit einem Radla-der,
- die Zerkleinerung und das Aufsetzen des Grünguts zu Kompostmieten mit einem mobilen Zerkleinerungsaggregat,
- die Durchführung des Umsatzvorgangs der Kompostmieten,
- die Siebung des fertigen Kompostes und
- das Anlegen eines Kompostlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 8.4.1.2 S der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Einschätzung sind:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ferner war zu prüfen, ob sich eine UVP-Pflicht aufgrund des § 8 UVPG oder der §§ 10 ff. UVPG ergibt.

1. Stufe

Nr. 2.3.x in der Anlage 3 des UVPG	Art und Name der besonderen örtlichen Gegebenheit	Liegt eine solche Örtlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens? ¹
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nein. Das nächste Natura 200-Gebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ liegt etwa 2 km entfernt.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nein. Das nächste Naturschutzgebiet „Röbbelbach“ liegt etwas 8 km entfernt.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nein. In Niedersachsen befinden sich zwei Nationalparke der „Nationalpark Harz“ und der „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ ² Das Vorhaben befindet sich nicht in der Nähe dieser Nationalparke. Bisher ist in Niedersachsen kein Nationales Naturmonument ausgewiesen worden. ³
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nein. Das nächste Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ liegt etwa 20 km entfernt.

¹ Die Daten wurden dem NUMIS-Kartendienst entnommen.

² Quelle: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/naturlandschaften/nationalparks/nationalparks-harz-und-niedersaechsisches-wattenmeer-8472.html>, zuletzt abgerufen am 06.03.2025 um 08:04 Uhr.

³ Quelle: https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/merkmale_der_schutzkategorien/merkmale-der-schutzkategorien-46113.html, zuletzt abgerufen am 06.03.2025 um 08:04 Uhr.

		Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ liegt etwa 2 km entfernt.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nein.
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	Nein.
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	Ja. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope in Form von Rohbodentümpeln (Kürzel: STR), teilweise mit Rohrkolben-Landröhricht (Kürzel: NRR), und von Schilf-Landröhricht (Kürzel: NRS).
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Nein. Das nächste Gebiet dieser Art liegt etwa 5 km entfernt. Es handelt sich um das Trinkwasserschutzgebiet „Wibbese“.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nein. Das Vorliegen eines solchen Gebietes konnte nicht ermittelt werden.
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	Nein. Das Vorhabengebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Uelzen aus 2019 als „Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung“ festgesetzt. Das Umfeld des Vorhabengebietes ist als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgesetzt.
2.3.10	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Ja. Laut dem Denkmatalas Niedersachsen befinden sich in der Nähe des Vorhabens mehrere Grabhügel.
Unbenanntes Schutzkriterium	Der Katalog der Anlage 3 zum UVPG ist nicht abschließend. Die Erweiterung des Katalogs sollte aber auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.	Nein.

2. Stufe

Es ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Schutzkriterien betreffen. Insbesondere werden die o.g. gesetzlich geschützten Biotope weder zerstört noch sonst erheblich beeinträchtigt.

Kumulierende Vorhaben

Das Vorliegen von kumulierenden Vorhaben im Sinne der §§ 10 ff. UVPG ist nicht ersichtlich.

UVP-Pflicht nach § 8 UVPG

Bei dem Vorhaben handelt es sich ferner nicht um ein Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist, sodass eine UVP-Pflicht im Sinne von § 8 UVPG nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

ⁱ Link: <https://maps.lgln.niedersachsen.de/nld/mapbender/application/denkmalatlas?#3111@10.77189/53.01504r0@EPSG:25832> , zuletzt abgerufen am 06.03.2025 um 08:50 Uhr.